

## Europäischer Sozialfonds kombiniert mit dem AFG

Die Richtlinien des BMA für ein aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanziertes Bundesprogramm bieten in Verbindung mit dem AFG ergänzende Hilfen für Langzeitarbeitslose, Jugendliche und Frauen und unterstützen den wirtschaftlichen Strukturwandel durch Qualifizierung für Kurzarbeiter. Aus dem ESF erhält der Bund von 1994 - 1999 insgesamt 4 Mrd. DM, von denen 0,43 Mrd. DM für die „Gemeinschaftsinitiative Ost“ verwendet werden, so daß 3,5 Mrd. DM genutzt werden können. Die BA führt das Programm durch, es besteht kein Rechtsanspruch, sondern die Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren ESF-Mittel.

Grundsätzlich beträgt der Förderbetrag 50%, bei struktureller Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand bis zu 75% der Gesamtkosten. Leistungen gehen über den Förderkatalog des AFG hinaus („AFG-Plus“), werden aber nur in Kombination mit AFG-Maßnahmen gezahlt. Im einzelnen sind vorgesehen:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten (7 DM pro Lehrgangsstunde, Fahrkosten, Kinderbetreuung)
- sozialpädagogische Betreuung von Teilnehmern an Qualifizierungsmaßnahmen
- Förderung von Qualifizierungsmodulen (Sprachkenntnisse, berufsbezogene Allgemeinbildung, Auslandspraktika in Europa)
- ESF-Unterhaltsgeld für Qualifizierungsteilnehmer ohne AFG-Anspruch auf Unterhalts- oder Übergangsgeld
- ESF-Eingliederungsbeihilfe für besonders schwervermittelbare Arbeitslose von 400 DM pro Monat im Anschluß an AFG-Eingliederungsleistungen
- ESF-Kinderbetreuungszuschuß
- ESF-Umzugskostenpauschale von 1 500 DM
- Förderung der beruflichen Qualifizierung von Kurzarbeitern (während normaler Kurzarbeit nach § 63 Abs. 1 AFG können nicht nur betriebsbezogen verwertbare Kenntnisse vermittelt werden).

Mit diesen Maßnahmen soll der Förderkatalog des AFG wirksamer und später eventuell ergänzt werden. Pro Arbeitsamt und Jahr stehen schätzungsweise zwischen 2 und 10 Mio. DM zur Verfügung.

Nach: Bundesarbeitsblatt 1/1995, S. 5-9, S. 22-23 (Richtlinie)

